



Rundschreiben Nr. 04/2017 -Zusatzversorgungskasse-

Siebzehnte Änderung der Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu dem in der Inhaltsübersicht aufgeführten Thema geben.

In seiner Sitzung am 22. Juni 2017 hat der Fachausschuss des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) die **Siebzehnte Änderung der Satzung des KVBbg-ZVK-** beschlossen. Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 21. August 2017 wurde die Satzungsänderung am 25. Oktober 2017 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 43, S. 927), das auszugsweise als **Anlage 1** beigefügt ist, veröffentlicht.

Die aktuelle Fassung der Satzung wird Ihnen in den nächsten Tagen im Internet unter www.kvbbg.de zur Verfügung gestellt.

Neben umfangreichen **redaktionellen Änderungen**, die insbesondere der Verbesserung der Lesbarkeit der Satzung inklusive ihrer Anhänge dienen, wurden mit der Siebzehnten Satzungsänderung folgende Änderungen vorgenommen:

1.

Anlässlich aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurden erneut die **Regelungen zum finanziellen Ausgleich bei Ausscheiden aus der Kasse** einschließlich der Regelungen in der Durchführungsvorschrift zu § 15a und § 15b (Anhang zur Satzung) **überarbeitet**.

2.

Die **Satzungsregelungen zum Abrechnungsverband II** wurden **gestrichen**. Der Abrechnungsverband II war als rein kapitalgedeckter Abrechnungsverband angedacht, wurde aber zu keinem Zeitpunkt belegt. In seiner Sitzung am 24. November 2016 hat der Fachausschuss des KVBbg-ZVK- die Auflösung des Abrechnungsverbandes II beschlossen. Die Streichung der Satzungsregelungen zum Abrechnungsverbandes II ist Folge der vorgenannten Entscheidung.

3.

Anlässlich der Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Anlageverordnung (AnIV) war eine **Änderung der Regelung zur Vermögenslage** erforderlich. Die grundlegende Umgestaltung des VAG hat ein risikoorientiertes Aufsichtssystem zum Ziel, welches den tatsächlichen Risiken der Versicherungswirtschaft Rechnung trägt und zudem eine Abkehr von einem tendenziell regelbasierten, quantitativen zu einem prinzipienbasierten, qualitativen Aufsichtssystem bedeutet. Für die Regulierung der Kapitalanlagen von Pensionskassen sieht das überarbeitete VAG aber eine grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Kapitalanlageregulierung vor. So gelten für Pensionskassen zwar grundsätzlich die neuen Solvency II-Anlagegrundsätze gemäß § 124 Absatz 1 VAG, allerdings tritt die neue AnIV mit quantitativen und qualitativen Vorgaben zum Sicherungsvermögen ergänzend hinzu, sodass

auch weiterhin konkrete Vorgaben zu Anlageformen sowie quantitative Beschränkungen zu Mischung und Streuung gemacht werden. Oberstes Ziel der gesamten Vermögensanlagetätigkeit der unter die neue AnIV fallenden Einrichtungen bleibt weiterhin, durch Art, Umfang und Qualität der Deckungsmittel die dauernde Erfüllbarkeit von Versicherungsverträgen sicherzustellen.

4.

An verschiedenen Stellen der Satzung - inklusive der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - wurde das **Schriftformerfordernis durch die Anforderung, Erklärungen in Textform abzugeben, ersetzt**. Durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts ist die bisherige sog. Schriftformklausel des § 309 Nummer 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in eine sog. Textformklausel geändert worden. Die Formvorschrift findet keine Anwendung auf Regelungen, die auf tarifvertraglichen Vorgaben beruhen (§ 310 Absatz 4 BGB). Die meisten in der Satzung enthaltenen Schriftformerfordernisse beruhen auf tarifvertraglicher Grundlage. Soweit das Schriftformerfordernis nicht auf tarifvertraglicher Grundlage beruht, erfolgte eine Anpassung.

Gemäß § 126 BGB setzt Schriftform eine von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens vorgenommene Unterzeichnung voraus. Demgegenüber genügt für die Textform gemäß § 126b BGB, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird (z.B. klassische Schriftstücke, Fax, E-Mail). Im Unterschied zur Schriftform bedarf es somit bei der Textform keiner eigenhändigen Unterschrift.

5.

Zudem wurden mit der Siebzehnten Satzungsänderung zusätzlich zu den zuvor erwähnten redaktionellen Änderungen und Anpassungen in Bezug auf das Schriftformerfordernis folgende **Änderungen der AVB** vorgenommen:

a)

Der **Regelbeitrag** für alle Beiträge, die für Zeiträume **ab dem 1. Januar 2018** für bestehende und neue Verträge eingehen, wurde infolge der anhaltenden Niedrigzinsphase von 780 EUR auf **1.500 EUR** angehoben. Dieser Regelbeitrag basiert auf einem am aktuell gültigen Höchstrechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung ausgerichteten **Rechnungszins** in Höhe von **0,9 % p.a.**

Folge der andauernden Niedrigzinsphase ist auch eine stetige Absenkung des Höchstrechnungszinses gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung, d.h. des Zinssatzes, den Versicherungsunternehmen bei klassischen Lebensversicherungsprodukten ihren Kunden maximal auf den Sparanteil im Beitrag zuzusagen dürfen.

Im Zeitpunkt der Einführung der freiwilligen Versicherung beim KVBbg-ZVK lag der Höchstrechnungszins noch bei 3,25 % p.a. Er wurde in den Folgejahren mehrfach abgesenkt und beträgt seit 2017 0,9 % p.a.

Die derzeit geltende Altersfaktorentabelle bleibt unverändert und ist damit weiterhin identisch mit der Altersfaktorentabelle, die in der Pflichtversicherung Anwendung findet. Ebenso erfolgt mit der hiesigen Anpassung keine Absenkung der bereits erworbenen Anwartschaften.

b)

Die **Zuschläge bei Risikoabwahl**, d.h. beim Ausschluss der Absicherung des Risikos Erwerbsminderung und/oder der Hinterbliebenenabsicherung wurden im Rahmen der Absenkung des Rechnungszinses **geändert**. Dabei wurde eine Differenzierung nach dem Geschlecht der versicherten Person aufgegeben (Unisex). Anlass für die Umstellung auf Unisex-Abschläge gab höchstrichterliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und in der Folge des Bundesgerichtshofes zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Da die unter Buchstabe a) erwähnte Altersfaktorentabelle bereits geschlechtsspezifisch ist, waren hier nur noch die Risikozuschläge anzupassen.

c)

Bisher sahen die Versicherungsbedingungen für den Fall, dass der Beschäftigte kein Arbeitsentgelt von seinem Arbeitgeber - unserem Mitglied - bezieht oder das Beschäftigungsverhältnis zu unserem Mitglied beendet ist, der Beschäftigte aber weiterhin Beiträge entrichten möchten, den Beitragseinzug durch die Kasse auf Basis einer Einzugsermächtigung vor. Die geänderten Bedingungen sehen nunmehr auch eine **Beitragsfortzahlung mittels Überweisung durch den Beschäftigten** vor.

Alle Beschäftigten mit einem freiwilligen Vertrag beim KVBbg-ZVK, der aktiv bedient wird, aber auch Beschäftigte mit einem beitragsfrei gestellten freiwilligen Vertrag beim KVBbg-ZVK sowie alle Emp-

fänger einer Erwerbsminderungsrente aus der freiwilligen Versicherung beim KVBbg-ZVK- wurden zeitgleich zu diesem Rundschreiben über die Änderung der AVB informiert. Die angeschriebenen Beschäftigten und Empfänger einer Erwerbsminderungsrente wurden darauf hingewiesen, dass die neuen AVB eine Änderung der freiwilligen Versicherung zum 1. Januar 2018 bewirken, wenn der jeweilige Vertrag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gekündigt wird. Es kann deshalb auch bei Ihnen zu vermehrten Anfragen Ihrer Beschäftigten kommen.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Stabenow', with a long horizontal stroke extending to the right.

Kerstin Stabenow
Direktorin

Anlage